



Baggergutverklappung der Niederländer

Befreiung für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf Klappstellen im Naturschutzgebiet „Borkum Riff“

1. Grundlage:

Trassenbeschluss Rijkswaterstaat v. 16.9.14

Verbesserung Fahrrinne Eemshaven – Nordsee

Artikel 2: Baggerung und Verklappung von Baggergut

2. Befreiungsverfahren

- Antrag vom 14.12.2015
- Im Beteiligungsverfahren vom 11.02. bis 14.03.2016 haben 7 Institutionen, davon 4 anerkannte Naturschutzvereinigungen eine Stellungnahme abgegeben
- Entscheidung am 22.09.2016: Anfallendes Baggergut darf
 - a) während der Ausbauphase und
 - b) für 4 Jahre befristet für die nachfolgende Unterhaltung auf die **Klappstelle P0** im Naturschutzgebiet (NSG) „Borkum Riff“ verbracht werden.



Nebenbestimmungen:

1. Es darf **im NSG nur Sandmaterial** verklappt werden, das bei der niederländischen Fahrrinnenanpassung Eemshaven - Nordsee ausbau- und unterhaltungsbedingt entsteht. Die ausbaubedingt maximal zulässige Gesamtmenge umfasst **2.300.000 m³** und die **unterhaltungsbedingt** maximal zulässige Gesamtmenge umfasst **640.000 m³** pro Jahr. Die Befreiung für Verklappungen wird **auf die Klappstelle P0** beschränkt.
2. Die 4-jährige Befristung der Befreiung für die unterhaltungsbedingte Verklappung läuft ab dem Beginn der unterhaltungsbedingten Verklappung.
3. Im Zeitraum **vom 01.11. bis 28.02.** darf ausbau- und unterhaltungsbedingt **nicht** verklappt werden.



4. Zur Überprüfung von Auswirkungen durch ausbau- und unterhaltungsbedingte Verklappungen im NSG sind **begleitende Untersuchungen** durchzuführen. Inhalt und Umfang sind mit dem NLWKN für ausbaubegleitende Untersuchungen rechtzeitig vor Baubeginn und für unterhaltungsbegleitende Untersuchungen bis zum 30.06.2017 einvernehmlich abzustimmen. Die Ergebnisse dieser begleitenden Untersuchungen sind dem NLWKN jeweils in einem Abschlussbericht vorzulegen. Die genauen Abgabetermine sind einvernehmlich abzustimmen.
5. Dem NLWKN sind schriftlich mitzuteilen vorab der Beginn und nachträglich das Ende der ausbau- und unterhaltungsbedingten Verklappungen.



6. Die Befreiung für die **unterhaltungsbedingte Verklappung** wird unter der Voraussetzung gewährt, dass im Befristungszeitraum eine **gemeinsame deutsch-niederländische ökologische Strategie zum Sedimentmanagement** erarbeitet wird. Die Strategie soll im Unterausschuss „G“ der deutsch-niederländischen Grenzgewässerkommission unter den Vorgaben des Ems-Dollart-Umweltprotokolls erarbeitet und abschließend dem NLWKN vorgelegt werden.
7. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.



- Der Widerspruch der RA`e Musch und Delank (Wildeshausen) namens und im Auftrage des Landesverbandes Bürgerinitiative Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) gegen die Befreiung wurde mit Bescheid vom 24.01.2017 zurückgewiesen.
- Am 06.02.2017 wurde Klage vor dem VG Oldenburg erhoben. Bisher wurde diese nicht begründet.

Fazit: Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig!



Verbringung anfallenden Baggergutes auf Klappstelle P1

- Am 8.11.2016 haben die RA`e Musch und Delank im Namen der Stadt Borkum und des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU) den NLWKN als UNB im Küstenmeer aufgefordert, gegenüber Rijkswaterstaat die vorläufige Einstellung der Baggararbeiten anzuordnen bzw. die Verklappung auf der **Klappstelle P1** zu untersagen.

Dies hat NLWKN mit Schreiben vom 14.11.2016 abgelehnt.

- Diese **Verwaltungsrechtssache** (Stadt Borkum u.a../. NLWKN u.a.) ist derzeit ebenfalls **vor dem VG Oldenburg** anhängig